

Instruktion oder Staat

bes

Engern und Groffen Landschaftlichen Ausschuffes in Wirtemberg

nebft ben

dahin einschlagenden neuesten Grundgefegen

nnb

einigen Bemerkungen fur bie neue Abfaffung bes Ausschufftaats,



Univ. Bibl. München Aus Gelegenheit des bevorstehenden Landtags spricht und schreibt man gegenwärtig so allgemein und so viel von den Landschaftlichen Ausschüssen, von ihrer neuen Organisirung, und doch ist es beis nahe unglaublich, wie viele Wirtemberger, von deren Stand und Ant man allerdings die genaueste Renntuis ihres Vaterlandes und besonders der Landständischen Verfassung erwarten sollte, kaum die discherige Organisation der Ausschüsse, vielwenisger aber den Ausschussstat und damit die Besugenisse derselben kennen.

Borzüglich ift bieran die lange Zeit, feit wels der kein Landtag gehalten wurde, und der bichte Echleier, in welchen alle Landichaftliche oder viels mehr ausschüflichen Berhandlungen gehüllt wors ben find, schuldig.

Micht einmal in der Landesgrundverfast fung, wo man es doch am ersten erwarten sollte, findet man den neuesten Ausschußskaat von 1638. Erst Spittler hat ihn in seiner Wirtemberg. Geschichte. Götting. 1783. geliesert, und von hieraus ist er von Breyer in seiner elementa jur.

21 2

publ.

north Miren

publ. Wirtemb. Edit. II. Tub. 1787. und bann von Bilfinger in sein Sidssormularbuch. Tub. 1792. aufgenommen worden. Aber wie viele gibt es nicht, die keines von biesen Buchern haben, denen ihre Anschaffung zu theuer ift, oder die selbst nicht einmal wissen, wo man diese wichtige Urkunde finden kann.

Man halt es baher in ben gegenwartigen Ums ftanden für fein unverdienstliches Unternehmen, biefes Dokument hier besonder abdrucken zu laffen, und mit einigen vorauszuschickenden Bemerkungen zu begleiten.

Es ist ohne Zweisel eines der nothwendigsten Geschäfte des bevorstehenden Landtags, die dishes rige Organisation der Ausschüffe mag nun beibehalt ten werden oder nicht, den Ausschuffstaat nicht nur zu verdessern, sondern ihn ganz neu und zwar so abzusaffen, wie er in Hinsicht auf wirkliche Berhaltenisse, Sprache und Leitung der Landesangelegens beiten abgefast werden muß. Der erste Blick dars auf zeigt, wie nothig dist ist, sowol in Absicht auf den Innhalt als auf die Form. Es wird dars im z. B. von Turkenhusse gesprochen, und boch haben die Turken in dem ganzen jezigen Jahrhundert das beutsche Reich, auf dessen Bezug dies gesagt wird,

wird, so wenig in Schrecken geset, baß sie viels mehr, besonders in Vergleichung mit ihren machtigen Nachbarn in Europa, aus der Reihe der ersten Europäischen Machte in die zweite getreten sind, und ihre ganzliche Verjagung aus Europa mehr als einmal auf dem Punkte stand. — So noch vieles andere — die Sprache ist so unverständlich, daß wer nicht schon viele Aktenstücke aus eben dies seitalter gelesen hat, lesen und vergleichen kann, saft bei jeder Zeile eines Commentars nothig hat.

Jeber Wirtembergische Burger hat das Recht zu verlangen, daß die Instruktion seiner Lusschuß: Reprasentanten deutlich, bestimmt und allgemein verftandlich abgesaßt sepe, so daß auch Er ohne fremden Beistand darüber urtheilen konne, ob fie nach derselben handeln, und ihre Pflichten getren erfullen.

Es gibt in der That einen wenig gunstigen Beweis für den Patriotismus, noch mehr aber für die Einsicht und Thatigkeit der neuesten Landesverssammlungen, daß man seit anderthalb Jahrhunsterten an keine Revission und Berbesterung einer so wichtigen Sache gedacht, oder sie vielmehr nicht wirklich vorgenommen hat, wo doch gewiß schon damals manches zu verändern und naher zu bestimsmen gewesen ware, da eben dieser Ausschußstaat von

von seiner ersten Ausfertigung an bis 1638. also in weniger als einem Sahrhundert siebenmal revis dire und verbessere worden ift, welches aber wohl für Niemand beweisen wird, daß der Aussschufftaat mit der siebenten Revision untadelhaft und für alle kunftigen Zeiten brauchbar gewesen sepe-

Der will man alles bei'm Alten laffen, bis man leider zu spat gewahr wird, daß dieses Alte entweder gar nicht mehr, oder nur noch zum Theil tange? Will man, statt das Gebande mit geringen Kosten wieder herstellen zu konnen, es so verfallen lassen, daß es ganzlich niedergerissen, und neit grossem druckendem Auswand wieder von Grund aus neu ausgebaut werden muß? — Dis ist so wohl auf diesen besondern Fall hier als auf das Ganze zu verstehen.

Es ist zwar allerdings richtig, daß im Aussschuft kinge Manner anch bei einer unzulänglichen Bollmacht ober Instruktion weise handeln konnen, und daß mit ihnen das Baterland besser berathen seine burfte, als in dem entgegengesezten Fall bei dem besten beutlichsten Staat. Aber schließt benn eines das andere aus? Werden nicht hundert Ansstade durch eine bestimmte, deutliche Instruktion gehoben, und die Geschäfte um vieles abgekürzt wers

werben? Kann man bem immer auf lauter fluge entschlossene Manner in ben Ausschüssen rechnen, ba es ber Schwachen und Kleinmuthigen leiber fo viel auf biefem Erbenrund und also auch in uns serm Baterlande gibt?

Um nun für immer bafür zu forgen, baß es mit einer neuen Revision dieser Justruktion nicht abermals so lange anstehe, müßte die bevorstehens de Landesversammlung in dem neu abzusassenden Ausschußstgat ausdrüklich bestimmen, daß derselbe bei jedem kunstigen Landtag, der nun, wills Gott, seiner Bestimmung gemäß, bei jeder Regierungss veränderung, und wenn keine erfolgt, nach dem Borschlag weiser patriotischer Männer, wenigstens alle 10 Jahre gehalten werden wird, vor dem Ausseinandergehen wieder durchgesehen, und wo es not thig sen, verbessert werden soll.

Der Natur ber Sache nach follte diß zwar von felbst geschehen, aber eine Erfahrung von mehr als 150 Jahren beweißt und, daß es nicht gesche, ben ift, gewiß nicht aus der Ueberzeugung, daß nichts zu verbessern sene, sondern aus einer geswissen Unbekummerniß und Trägheit, und weil ein groffer Theil der Deputirten die Sache eben nicht für sehr wichtig halten mochte.

Ohne

Dhne daß sich ber Herausgeber auf babjenige einläßt, was eine neue Organistrung der Ausschüsse nothwendig machen könnte, verweißt er theils auf die Winke, welche in der vortreslichen Nebeninsstruktion des Herrn Hofrath Spittlers und in den Winken für die Wähler und für die Ge-wählten für die Verbesserung des Ausschußstaats gegeben worden sind, theils macht er dier selbst einige flüchtigen Bemerkungen. Er gibt sie ohne Ordnung, ganz wie sie ihm beigefallen sind, und hoft, daß noch andere patriotischen Schriftseller ihre Mennung über diesen Segenstand sagen, und dadurch dem bevorstehenden Landtag Winke geben und vorarbeiten werden.

Da die Wirtembergische Landstande seit 1538neue Privilegien oder viellnehr vortheilhafte Erlaus
terungen und Erweiterungen berselben, besonders
durch den Erbvergleich von 1770 erhalten haben,
da es gegenwärtig unstreitig Bestimmung und erste
Pflicht der landschaftlichen Ausschüffe ist, über die Erhaltung der Freiheiten und Rechte des
Landes zu wachen, da das Ausschreiben und
die zweimässige Verwendung der Steuren nur einen
Theil dieser Gorge ausmacht, so ist zu wünschen,
daß ben der neuen Absassung des Ausschussstants
hiers hierauf Rutficht genommen, das Wichtigfte und Sanze guerft gefegt, nachher aber diese Sorge erft bestimmter für ihre einzelen Theile entwitelt wers den moge.

Bor bem lezten Punkt im Ausschußstaate, nemlich der beliebigen Bestätigung ober Ersneurung ber Ausschüsse ware der Punkt einzurüben, daß die bisherigen Ausschüsse jedesmal ben Zussammenkunst eines Landtags vor allem andern gehalten sein sollen, einem Ausschuß, den der neue Landtag zu diesem Ende aus seinen Mitgliedern ersnennen wird, Rechenschaft von ihrem Betragen seit Berstuß des vorhergegangenen Landtags abzules gen. — Ein Punkt, der sich im Grunde zwar von selbst schon versteht, dessen Bestimmung aber durch ein ausdrükliches Gesez in vielen Rüksichten nüzlich ist, und dessen strenge Beobachtung sehr viel Gustes wirken dürste.

In bem bisherigen Ausschuffftaat wird nichts bon der Art ber Berathschlagungen, nichts von dem Berhaltniffe bes Ausschuffes zu seinen Abvokaten, Roufulenten ic. gefagt. Dinge, die oft einen wichtigen Ginfluß auf die Berathschlagungen felbst haben, und daher allerdings zu bestimmen find.

Die Verhinderung des Ansiedlens neuer Auslander im Lande, sowol in deffentlichen Aemtern als soust, Wildschaden, Sorge für die unendlich wichtige Holzkultur, für welche immer bei weitem noch nicht genug geschieht, um den uns drohenden Holzmangel zu entsernen, dies alles sind Punkte, die namentlich im neuen Ausschußstaat berührt und empsohlen zu werden verdienen.

Der bffentliche Unterricht und die Erziehungs, anstalten find eine so wichtige Sache, und stehen mit ber ganzen Wohlfahrt des Staates in zu enger Berbindung, als daß sie nicht unsern Ausschuße Repräsentanten zu einem hauptaugenmerk gemacht, und ihrer Obhut und Gorge im kunftigen Aussschufftaat nachbruklich empfohlen werden sollten.

Man hat zwar in ben neuern Zeiten von Geisten bes Konsistoriums, manches gethan, aber noch bleibt sehr viel zu thun übrig. Es muß ben Auss schuffreprasentanten erlaubt werben, im Sall das Rirchengut es nicht zu geben im Stande ware, zur Ausführung anerkannt nüzlicher Ausstalten z. B. eines Schulmeister, Seminariums, thatige Hulfe zu leisten, und est konnte zu diesem Ende vom Landtag entweder etwas jahrliches festgeseit, ober noch besser ein Kapitalsund ausgemittelt werden.

Much Gorge für Beforberung ber Induffrie überhaupt ware ben Ausschuffen ale etwas febr eine pfehlungewurbiges in ihren Staat gu fegen, und es follte ihnen erlaubt werben, biefelbe ben Belegens beiten thatig zu unterftugen. - Der Berausgeber fann fich bier nicht erwehren einer Cache zu ermabe nen, bie ibn, fo wie gewiß jeben, ben bie Ehre und ber Bortheil feines Baterlandes intereffirt, mit ber innigften Betrübnif erfullt bat. Man bat furglich ben Ausführung ber neuen Detonomie: Plane bem Rupferftecheren = Inftitut in Stuttgart eine Unters ffugung von einigen taufend Gulben entzogen, unb bod mar gewiß tein Gelb beffer angewandt als eben biefes. Das Inftitut gereichte Wirtemberg nicht nur gur vorzuglichen Ehre, fonbern auch gum mahs ren Mugen. Eltern von geringem Bermogen bat: ten Gelegenheit , Ihre Rinder, Die Unlagen zeigten, bier ohne viele Roften unterrichten gu laffen, und fie nach wenigen Sahren in ben Stand gut fegen, nicht nur ihr Brod ju erwerben, fondern balb als gefchitte Meifter in ihrer Runft aufzutreten. -Der Runftler, welcher bie Aufficht über bas Gange batte, ift als einer ber groften Meifter feines Beits altere berühmt, und wegen feines moralifden Ras raftere nicht weniger als megen feiner Runft, bers ebs

ehrungewarbig. - And entfernten ganbern und fogar fremben Welttheilen erhielt biefes Rupferftes deren : Inftitut Arbeiten. - Die Gumme , welche jabrlich burch ihr Arbeiten in bas Land fam, war febr betrachtlich, betrachtlicher, ale es viele nicht geborig unterrichtete Perfonen glauben mochten. Und biefes fo nugliche Inftitut wird nun ftatt es gu berbeffern, und ihm eine groffere Musbehnung gu geben , burch bie Entziehung einiger taufend Gulben aufgelogt! Die vorzuglichften Meifter werben fich ben ber erften Gelegenheit, bie fich ihnen bietet, und wie tonnte es baran fehlen, nach und nach ents fernen , und Birtemberg nichts als die Reue über eine folde Detonomie übrig laffen. Gollten nicht bie Landftande die Unterftugung einer folden Unftalt auf fich nehmen, bamit fie bleibend und nicht ben taufend Beranderungen ausgefest mare, bie ben beit Sofen gewohnlich find? Saben bod erft gang furglich die frangofischen Direktoren in ber verzweifelts ften Lage ihrer Finangen bem Rath ber Funfhundert eine Botichaft übergeben, und barinn um Unterftu. gung für bie frangofische Rupferftecheren und Erriche tung eines abnlichen Inftituts fur Paris gebeten. -Die Bortheile, welche bie Rupferftecheren einem Staat bringt, werden in biefer Botichaft etwas 1160

naher entwikelt, die man in ben frangofischen Zeistungen von ber zten Balfte bes Decembers 1796, gang sicher aber in bem officiellen Blat le Redacteur findet.

Giner ber wichtigften Dunfte , cber bielmebe ter allerwichtigfte, ber nach bes Berausgebers Meis nung bein neuen Ausschufffaat einverleibt zu werben verbient, ift bie vorzugliche Gorge fur bie Erhals tung und fortdaurende Berbefferung ber militairis iden Ginrichtung bes Landes, die ohne Zweifel benitt naben Landtag beftimmt, und gwifden Beren und Land verabichiebet werben wirb. - Wir haben in ben neuern Zeiten fo viele traurigen Erfahrungen gemacht, find von Freunden und Feinden fo bebans telt worben , baf nun wohl fein fliger Dann in unferm Baterland mehr auf Grosmuth und fcbul dige Aldtung rednen wirb. Diefer wird vielmehr überzeugt fenn, daß man nur benjenigen achtet, ber Rrafte und Energie jeigt, und ben man fürchten muß.

Die beste Konstitution, bie besten Ginrichtungen und Gesethe sind in einem Staat von keinem mahren Werth, der sie nicht vertheidigen kann. Er kann flundlich aufgelofft werden, seine Existenz bes ruht blos auf der Gnade und Konvenienz anderer, und ber Fürst kann ben der gewissenhaftesten Erfül-Inng seiner Pflichten weder für sich noch für seine Kinder auf die Erhaltung seines Fürstenthums zahlen. Je kleiner der Staat ist, desto mehr muß er im Stande senn, alle seine Krafte plozlich entwikeln zu konnen. Die wird es ihm an Unterstüßung und mächtigen Freunden sehlen, wenn man nur weiß, daß er sich selbst und wenigstens ein Zeitlang mit einigem Ersolg gegen den ersten Anfall vertheis digen kann. *)

Da wie gesagt auf ber militairischen Berfassung bes Landes unsere gange politische Existenz beruht, ba von berfelben die Erhaltung unserer Konstitution, die Sicherheit und bas Glut jedes Gingelen abhangt, ba zu besurchten ift, baß schwache ober für

^{*)} In der fürzlich erschienenen Darstellung des ges genwärtigen Zustands der Wirtembergischen Landmiliz, nebst Vorschlägen zur Einrichtung eines Militäretate, welcher sowol dem polistischen Inschen des Berzogthums als auch seinen Kinanzen angemessen ist. 1796. ist viel gutes sowol über das gegenwärtige als besonders über eine kunftige Einrichtung gesagt. Der Berausgeber behält sich indessen bevor, seine Gedanten über diesen so wichtigen Gegenstand in einer besondern Schrift zu entwikeln.

für bas Glud ihrer Unterthanen nicht aufrichtig beforgte Regenten eine folde Ginrichtung ine Stes ten geratben ober gar in ihr voriges Richts verfins ten laffen, wie es leider ichon ber Fall gewesen ift, fo muß co benjenigen Reprafentanten, bie ben nicht berfammeltem Landtag über bie Erhaltung ber Rons fitution ju machen baben, zu einer ihrer erften Pflichten gemacht werben, ber Stuge bes Gangen b. i. ber neuen militairischen Verfassung, welche aufe engfte mit ber gangen Ronftitution vers einigt merben muß, ibre vorzugliche Aufmerkfame feit und Corgfalt ju wibmen und von ihrer Geite alles zu thun , mas fie immermehr befestigen und vervolltommen tann. Diefe militairifche Landese berfaffung muß auch burch biefe Musichuf. Repras fentanten bor ben ben jeder Regierungeberanberung borfommenden Henderungen bewahrt werden, wenn Diefe, fatt bie Rrafte ju vermehren, fie fchmas den follten. - Doch einmal vorzüglich empfiehlt ber Berausgeber Die Ginrutung eines gu biefem Bwet dienenden Puntts in ben neuen Ausschufftaat.

In diefem mare ferner auch nothig, die haupts fächlichften Falle gu bestimmen, in welchen die Ausschuffe nichts fur fich thun, und fogar keine Bollmachten von ben einzelen Stabt und Alemtern

einholen komten, fonbern in welchen ein Lanbtag nothwendig jufammen berufen werben und ents fcbeiben muß. 3. 9. bon Rriegeerflarungen, Friedensichtuffen, Alliangen zc. Daburch foll jes bod bem Regenten lebiglich nichts an feinem Reche te genommen werben , bie Unterhandlangen gut fubren und gu leiten; nur foll baburch ben Fallen foviel nuglich vorgebeugt werben, bag man fich bon einem Reinde befrent und burch bie eingegans genen Bebingungen einen neuen macht, bag man weber gegen bie Lanbes noch gegen bie Reiches fonftitution, fo lange wir mit blefem vereinigt find, Frieden ober einen Eraftat abfchließt, und über baupt burch eine gerabe, offene, Diemand beleibis genbe Politit bas Baterland vor Gefahren fchist, und feine Chre, fo wie fein Ansehen erhalt,

CHES EQUITORS 10

Burney and the post of the land room will

May Tills on befinguies, in

Gemeiner Pralaten und Landschaft in Wirtemberg verordneten resp. Engern und Groffern Ausschuffes Staat.

(von 1638.)

Rachbeme gemeine Pralaten und Lanbichaft , als ein einig zusammengefügt unabsonderlich Corpusben etlich vorhergebenden gehaltenen Land = Zagen, Bu Erleichterung bes Fürftl. bochbeschwehrten Cams mer : Guthe, eine groffe Gumme Gelde fich jesis ger Beit uber bievor übernommene, noch eine grofs fere Gumme belaufend an Saupt : Guth und Binng ju bertretten, auf fich genommen, bergeftalten, daß die Mannes und Frauen Stofter, Stiffts und Geiftliche Bermaltungen, auch Stabt und Hemter, ibre gemachte fondere Unfchlag, jedes Sahrs ges wiflich auf Catharinae gu gemeiner Landichaffts Ginnehmeren: Bermaltung liefern , und bavon jum borderiften die jahrliche Binnf und andere ichuldige und ohnvermeidentiche Ausgaben, nach Innhalt ber Landtage = Abichieben, bezahlt, bas übrige aber 34 Ablofting und Erledigung bes haupt : Guths bermendet werden folle, beromegen bes fleinen Musichuff angelegenfte und furnehmften Berrichtung feb, baf foldem getreulich nachgefest, furaus auch jeben Jahrs aufs wenigst Funfzig Taufend Gulben, ober fo viel es bif Lands Dothburfft nach mbalich fenn wird ; und affmegen die befchwehrlichfte Guls ten, fo ber Gorten, ober ber auslandischen Mins Lieferung halb, ein Befchwerd anf fich haben, ober

Untoffen verursachen, aufgekundt und abgeloft und damit von Jahren zu Jahren gestiegen werden solle. Wann aber Fürstl. Württemb. Fraulein auszussteuren, oder Reichs Contributionen einfallen die Ablofung um so viel zuruck und eingestellt wers den solle.

So bald auch kunfftiger Zeiten, an jesigen zur Landschafft weiters übernommenen Schulden 50000 Fl. abgelöst, solle der Ausschuß ohne sehlbar verschaffen, daß alsdann die erhöchte Abs losungs. Hulfen und Anlagen wiederum so viel, als die funf Zonnen Golds mit sich bringen, abges stellt und geringert werben.

Ferner folle ber kleine Ausschuft dahin feben, baß jedesmals auf Georgii in unfers gnabigften Kursten und Herrn Berordneter Bensenn, der Landsschaft Einnehmer, Rechnung abgehört, alle befunz dene Defect und Mangel abgeschafft, und barüber gebührende Recels und Abschied versertigt, und Gelzbige ohneinstellig exequirt und vollzogen werden.

Es mag auch der kleine Ausschuß des Jahrs etlichmal, und, so offt es die Nothburfft ersordert, auf ben unserm gnabigsten Fürsten und Gerrn durch der Landschafft Advocaten, und des Burgermeis sters zu Stuttgardt, so im Ausschuß sehn wird, beschehen unterthänigstes Andringen und Beschreit ben, zusammen kommen, zu der Ginnehmer Bers waltung sehen: und wann von den eingehenden Ablosungs: Hulffen, über Entrichtung der jährlis

then Zinnf und anderer schuldigen Ausgaben an Geld etwas vorhanden, jederzeit bedencken, was für Gulten abzuldsen, und aufzukunden seben, und die Sachen dahin richten, daß obangedittener Massen, vor allen Dingen die beschwerlichste und die aussländische Gulten abgeledigt werden,

Da sich auch, nach Gottes gnäbiger Verords nung eines regierenden Fürsten und Herrn Todes, sall ereignen sollte, soll der kleine Ausschuß, so bald er solches in Erfahrung bringt, alsbalden auch unbeschrieben nach Stuttgardt sich verfügen, und die Sach bahin richten, daß der Tübingische Verstrag, bessen Declaration und vermehrte Artikel, auch andere Landtags. Abschiede und Frenheiten nach besagten Tübingischen Vertrags buchstäblichem Innshalt, vor Einziehung und Leistung der Erbhuldis gung auf den Landen, der Nothdurst nach confirs miret und bestätiget werden.

Und damit die Ablosungen und Erleichterung gemeiner Pralaten und Landschaft obliegenden schweseren Schulden. Lasts ihren ohnverhinderten Fortsgang haben mögen; so sollen die zum Ausschuß Berordnete mit höchstem Fleiß daran senn, daß von den gefallenden Ablosungs. Hulsen nichts, wer es auch begehren, und darum ansuchen möchte, hinsgeliehen, noch anderstwohin gebraucht, verordnet, oder verwendet werde, dann allein, wie oben verzordnet, zu Bezahlung der Gulten, item zu Entzrichtung deren von allgemeinen Reichs. Standen bewilligten Contributionen und Turken, Hulfen, so

auf der Fürsten und Stande Unterthanen umzus schlagen verabschiedet, Aussteurung der Wirtems bergischen Frankein, Bertrettung der sürfallenden auffersten Nothfälle, da ohne besorgende hohe Sessahr, gemeine Landschaft nicht könnte in Sil zusams men beschrieben werden, und was auf herkommens den ziemlichen Sold, und Berehrung derjenigen, so es um gemeine Landschaft verdienen, auch nothe wendige passirliche Zehrungen, und andere ohnents behrliche kleinfügige Ausgaben zu verwenden, die Nothdurft erfordert, welche jedesmalen in der Rechsnung specificiert, und urkundlich bescheint und darz gethan, auch benebens alle llebermaas hierinnen verhütet und abgeschnitten werden solle.

Wenn auch in Landtagsabschied de Anno 1618. lauter versehen, daß fürohin, diejenige Gulsten, so einmal zur Landschaft: Verwaltung kommen, und genommen worden, nicht mehr auf die Fürstliche Landschreiberen verwiesen, oder ausges wechselt werden sollen, als solle gedachter Disposition ohnsehlbar nachgesett, und durch die Ausschusse Berwandten solchen zuwider nichts nachgesehen oder verwilliget werden.

Die Berordnete des kleinen Ausschuffes sollen auch aus ihrem Mittel einen oder mehr erfiesen, welche über die sonderbare geheime Geldtruch, als les Einnehmens und Ausgebens halben, vor ben übrigen ordentlich, und gebührende Rechnung jahre liche erstatten, auch barüber ordentliche Reces versfertigen sollen.

Sonften soll zur Heimsteuer eines jeden regies renden Herrn und Landsfürsten zu Würtemberg ehes liche Fräulein, allwegen zwen und drensig tausend Sulven, aber anderer nicht regierenden Gerzogen zu Würtemberg, die mit etlichen der Landschaft inscorporirten Herrschaften oder Lemtern, oder sons sten provisionirt und versehen senn, eheleiblichen Tochtern, zum Heurathgut jeder zwanzig tausend Sulden versogt und geben, auch fürstliche Hochzeits verehrungen, dem alten Hersommen gemäß, versordnet, und mit den Ablosungen, wie vorangeregt, um so viel inngehalten werden.

Wofern sich auch ein ohnversehener Nothfall, welches GOtt gnädiglich verhüten wolle, begeben thate, daß mit den gewöhnlichen Ablosungshulsen bie Ausgaben nicht zu verstatten senn möchten; soll dem klein; und groffen Ausschuß hiemit vergönnt und zugelassen senn, ausserster Nothburft ein Gulden etlich tausend um Berzinnsung auszunehmen, dieselbige aber in allweg bahin gedenken und arbeiten, daß zu nächstolgendem Jahr, oder so bald es innner geschehen kann, ohnsehlbar so viel Haupt. gnt wieder abgelöst werde.

Wann kunftig Gulten abgelöft werben, auf welchen mehr Ueberwechsels stunde, als in übers nommener Berzinnsung gemeiner Landschaft ufgesrechnet worden; Golle der Audschuß ihme mit Ernft angelegen senn laffen, daß solcher Ueberwechssel jedesmals von der Landschreiberen richtig gestnacht und erstattet, auch unser gnadigster Fürst 28 3

und Gerr ber Abkundung geitlich berichtet werbe, fich auch mit bem Ueberwechfel ben ber Lanbidreis

beren haben gefaßt zu machen.

Im Fall auch Burger und Inngesessene im Land, beren von Abel und andern Fremden und Auständischen, so mit gemeiner Landschaft nit comtribuiren und lenden, Gultbrief uslösen, und an sich bringen wollen; Gollen von den Uslösern, so viel immer fenn kann, gute grobe Reichösorten erstegt, darzu die Ablosung ohne einige der Landschaft Beschwerd in der Uslöser Kosten verrichtet werden.

Ferner foll ber Rleine und Groffe Husfchuf in ihren Bufammenfunften und Beratbichlagungen mohl und fleiffig in acht nehmen, baf, mas ben ben gehaltenen Band . und Musichnftagen jebesmal verglichen und verabichiedet, ber Gebubr effectuirt und ine Wert gefest merbe, und fonderlich meber Groffer noch Rleiner Husichuf Macht baben, einis ge Unfag ober Schazung auf Pralaten und Lande dafft umgutegen , einguwilligen, ober fonften etwas nadjugeben, und ju baublen, bas miber bie Lande Schafft Frenheiten, Chehafftinen, Gerechtigkeiten, Bertrag, Ubichieb, und altes lobliches Bertoms men fich befinden wirb, fontern vielmehr allen Fleif ammenden und baran fenn, baff gemeine Landichaft und manniglich ben ben theuer erworbenen und ers langten Privilegien, Frenheiten, und obnverbents lichen Bertommen baudgebabt und erhalten werben.

Es follen anch die Berorbnete bes Ausschuffes ber Stadt und Aemter ben ihnen jeberzeit schriftlich angebrachte Beschwerben und Obliegen, nothbarf

tiglia



tiglichen erwägen, und, wo vonnothen, ben unferm gnabigften Fursten und herrn um gnabigste Einsehung und Abstellung berselben unterthänigst intercediren und bitten, und in Summa alles basjenige, so zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und bes gemeinen Baterlands, Ehren, Ruzen und Wohlfahrt vorständig und dienstlich senn wird, getreulich berathschlagen und befordern helfen.

Demnach auch bas Landrecht, Lands hofges richts Rirchen. Ehe Forst und andere im Bersogthum publicirte Ordnungen, vermba bieses Lands Verfassungen zu erhalten, und ohne Borwissen und Willen gemeiner Landschaft nit zu andern senn; So solle der Kleinere Ausschuß auch darauf steissige Aussicht haben, und da etwan Aenderuns gen barinnen vorzunehmen, bes Lands und der Unterthanen Wohlsahrt ersordern würde, mag solches der kleinere Ausschuß wohl erwägen, und biers unter im Namen gesammter Landschaft schließen, wie Er dann in Krast diß genugsam legitimirt, und bevollmächtiget senn solle.

Alls dann vor Alters für gut angesehen und versabschiedet worden, einen beständigen Borrath an Frückten unff unser gnädigsten Fürsten und Herrn weltlichen Kasten 20,000 Scheffel, der Elbster 10,000 Scheffel, auch ben allen Städt und Uemtern 20,000 Scheffel zu erhalten, soll der Klein und Grössere Undschuß ihme hoch angelegen senn lassen, damit solcher Fruchtvorrath beständiglich erhalten, und sonderlich ben wohlseilen Jahren, nach und Wa

nach so viel möglich gestartt, und bie bestwegen einkommene jährliche Bericht in ihren Busammen, kunften von der fürstlichen Kanglen ersordert und abgelesen, auch ba solche Borrathofrüchten angegriffen, verkauft ober ausgeliehen, wiederum mit ehesten ergangt werden.

Und nachbem ben Mannes und Frauen Eldsftern, auch Stiften und geistlichen Verwaltungen, an verfallenen Ablosungshülfen, sich noch ein uambafter Unöftand befindet, soll der Ausschaft ben unserm gnädigsten Fürsten und Herrn mit untersthänigstem Solicitiren und Erinnern, bamit solche Extantien, in Landtags Abschieden zugesagter und vertröfter massen eingetrieben werden, an ihnen nichts ermangeln lassen.

Falls auch, mit benen ben jedesmaligen Lands und Ansschuftagen surfommenden, und ben ber Canzlen anhängigen Beschwerungspunkten Erledigung, die Sache verweilen; Solle der Ausschuft zu seiner guten Discretion; und nach befindenden Dingen, ben unserm guädigsten Fürsten und Herrn ober dero Rathen um Besorderung unterthänigst solicitiven und anhalten.

Die bom Kleinen Ausschuft sollen auch Macht haben, jederzeit mit Borwissen unsers Suadigsten Fürsten und Herrn einen Rechtsgelehrten Advocatum und Secretarium zu bestellen und anzunehmen, und in der Landschaft fürfallenden Sachen zu gebrauchen, auch ihnen, nicht weniger benen Sinnehmern (die zu Antretung ihrer Dienst,

ber Lundichaft genugfame Caution und Burgfchaft erfratten follen) einen Staat, fich beffen baben gu verhalten, zu begreifen, fie barauf ju verpflichten. Und ba ben ben Ginnehmern einige Untreu, Aligens nuzigfeit , Berhinderung mit ben Ablofungen, ober anderer Ungebuhr fich finben follte, alsbann ges bubrend Ginfeben gegen ihnen fürzunehmen, ober fie auch nach Werfculben gar abzuschaffen, und ibs re Stell mit andern tauglichen Derfonen gu erfegen. Es foll auch ber Musichuf fleiffiges Auffeben bas ben, und befehlen, baf ber Landichaft Acta. Dros tofollen und Handlungen zu beneu andern zufammen registrirt, und im Ardiv ben einander aufgehalten. insonderheit aber die vorhandene Originalia ber Bertrag, Abichieb, Confirmationen und Frenheites Briefe, fodann ber Landichaft beebe Groffere Ges tret = Innfiegel, an fichern Orthen, und in guter Bermahrung gehalten und gedachte Innfiegel ans berft nicht , bann mit Borwiffen und Befelch aller Berordneten tes Rleinen Musichuffes gebraucht werben.

Wenn anch, auf unterthänigstes Unsuchen bes Kleinen Ausschusses, von unserm Snäbigsten Fürasten und Herrn bie Geordnete in großen Ausschußtunftig beschrieben werden, und deren in Großen Ausschuß gewählten, einer oder mehr mit Tod absgangen, oder sonsten untauglich, und die vacirende Stelle noch nicht ersezt wäre; Goll von dem Kleinen Ausschuß sich erledigte Große Ausschußwissber ergänzt werden.

und bafern ihme eines ober andern Orts Personen nicht genugsam bekannt waren, mag der Kleine Ausschuff allweegen ein Gericht ersuchen, ein ehrs barn, frommen, tapfern Mann, so der Landschafft Sachen erfahren, und berichtet, zu ernennen, wann Sie dann zum Kleinen Ausschuß kommen, solle es ber Gröffere Ausschuff genennet werden.

So follen auch die zum Kleinen Ausschuff vers ordnete Personen nicht ausgesezt oder geandert wers ben, es ware dann, daßt einer oder mehr auffer ihnen mit Tod abgiengen, oder sonsten wegen Krantbeiten, oder in andere Weeg untauglich wurden.

Go offt bann foldes gefdiebt, follen bie ubrie ge bes Rleinen Musidouff, ein andern erbarn, ger diften, tapfern und verftandigen Dann, auffer Pralaten und Landichafft, Er mare gleich babeis men und geburtig, inn und auffer was Cloftern und Statten Er wolle, (bann biejenige, fo gu bees ben gemeiner Pralaten und Landichafft Ausichuffen gezogen, nicht nach ben Orthen, fonbern nach Tauglichkeit ber Perfonen, die guverfichtlich ju bes Bergogthums 2Boblfarth , und Aufnehmen Annab gung und ber Landichafft Gachen gute Erfahrung und Bericht baben, auch eines foldes Unfebens und Bermogens feven, baf fie biefer Berrichtung mit Chren aufwarten mogen, gu erfiefen) wieberum an bie Statt ermablen und foldem Uint, und auf biefen Staat beapbigen, immaffen gegen ihnen auch gefcheben.

Es haben auch gemeine Pralaten und Landschafft ihnen refervirt und vorbehalten, so offt ein Landstag gehalten wird, daß Sie Macht haben, diese beede Ausschuß zu andern, zu mehren, gar abzusthun, oder von neuem wieder zu besehen, nach ihrem gutem Willen und Wohlgefallen, wie Sie jesterzeit für nuß, nothwendig und gut befinden werden,

Die ben Mitgliebern bes. Engern und Groffen Landfchafelichen Unsichuffes vorgeschriebene 21/2 besformel fautet alfo: Gie werben geloben und fdmohren einen 21yd feiblich gu Gott bem Allmadie tigen, bem Durchlauchtigften Bergog und Beren, Beren Di. D., Bergogen zu Burttemberg und Tech, Grafen gu Mompelgarbt, Berrn gu Benbenheim und Guftingen tc. unferm Ginabigften Bergog und Beren; wie auch gemeinen Pralaten und Landichafft feiner Bergogl. Durchl. Bergogthum, getren und bold gu fenn, Geiner Bergogt. Durcht. auch ihr ber Prafaten und Lanbichafft Rug und Frommen gu verschaffen, Schaben zu warnen und zu wenben, nach bero beften Bermogen, und fonderlich in ib= rem Amt getren, fleifig, und in alle Beeg barob gu fenn , baff bie jahrliche Ablofunge Sulff, und andere verglichene Umlagen, fleiffig eingezogen, und alebann die eingehende Ablofunge : Bulffen als lein gur Ablofung ber Gulten, barum Land und Leuth , ale Gelbft und mit Bertauffere verschries ben, andere Unlagen aber allein zu ben verglichenen und verabschiedeten Ausgaben , und fonft gar in teine Beeg wie bie Damen baben, berwendt, und

Nor

gebraucht werben, auch bavon ufferhalb nothwens Diger Behrung, Untoften und bergleichen Rleinfiles gen und anbern in bes Unsichuf Staat vermelbten Urfachen , niemand nichts bingelieben , ober felbft an beranbern , ober bas nicht heiffen, verhangen, bewilligen, ober geftatten, und wo ju Beiten bevo Bufammenkunfft, Gachen porbanden fennd ober fürfallen murben, fo gu Geiner Bergogl. Durchl. ober ihr ber Gemeinen Pralaten und Lanbichafft Ehren, Rugen und Wohlfarth bienftlich und furs fandig fenn wurden , mit Fleiff zu ermagen, und an Ge. Bergogl. Durcht, ju bringen, und fenft auch fich borgemelbtem bero Staat gemaff gu hals ten, und, was im Rath und ber Lanbidaft Gachen gerebt und gehandelt wird, bis in ihren Tod ju vem fcweigen alles getreulich und ohne Gefahrbe. Bereite von auch gunt be if of the min martineff.

bold at from Center Period! Large und int er Genera und Lungigen; Rief und Bermin in bereichen Butt beit fen Toren ara, und for ing in ite e and got if also pri dear , realish , averse find the ein Mich bandald geliebe ein ficht, und Marging Clerificator, fields to co. . . . ale frame, de conceptate Vibliofante, Chiffen als City out to be will be the compared and city the last water with the son field the said refres the second make the hopeful sandill and the beart faithfield The ben, mer e art in

the Berg wie bie Ranten baben, ver und

Wircemberg. Erbvergleich von 1770.

ad Grav. IV.

Von dem Herrsebaftlichen Betragen gegen die Landschafft.

S. 2.50 film for board wing

Se. Zerzogl. Durchlaucht werben sowohlt die allgemeine Landes Bersammlung, als die Lands schafftliche Ausschüffe, als ein in benen Landes Compactatis ehemalen sehr weiß; und beilsamlich angeordnetes, und bishero aufrecht erhaltenes Corpus repræsentativum des gesamten lieben Baters landes in Corpore & membris, dessen Wesen Mesen in Landes; Bersassiung, samt dem darzu gehöris sen Pralaten; Stand, in seiner Wurde, Existimation, Auctoritæt und Consistenz, ungekrankt erhalten, und die nach Innhalt der Landes, Bersträge, und des Ausschuß; Staats, machende uns terthänigste Borstellungen gnädigst aufnehmen, und micht als ein Berbrechen in Ungnaden ansehen, noch selbiges andern gestatten.

3. halottag. bull

Der allgemeinen Landes, Versammlung, bes nen beyden Ausschüffen, und denen zu Stuttgart Unwesenden bes Engern Ausschuffes wird niemas len, und unter keinerlen Vorwand untersagt, oder sonst sowehr gemacht werden, Ihro Gerzoglischen Durchlaucht die Landes Beschwerden ges bors

borfamft vorzulegen , ober andere unterthänigste Borftellungen zu thun, jedoch mit schulbigfter Bes obachtung bes unterthänigften Respects.

But Dun Course Ber

Sleiche Bewanduiß hat es mit benen unterthat nigsten Vorstellungen, welche zur Zeit, ba ber Em gere Ausschuß nicht collegialiter versammlet ist, nach Befund der Umflande, und nach zuvor über Land gepflogener Communication. Ihro hers zoglichen Durchlaucht nahmens ermeldten Em gern Ausschuffes gehorsamst übergeben werden.

S. 5.

In Sachen, worinn nach der Landes Berfaffung die Landschafft mit ihrem unterthänigsten Guts
achten vernommen werden solle, solle jelbige nies
malen übergangen, und zu rechter Zeit mit Ihro
communicitt, vielweniger in Sachen, worzu ihs
re Einwilligung nach denen Landes Compactaten
erfordert wird, ohne ihren Consens etwas einseis
tig verfüget werden.

S. 6. Hall pour server and the

Ihro Berzogliche Durchlaucht und Des ro Geheime Rathe werden der Landes Wersamm, Imag, und benen benden Ausschüffen, jedesmal die benothigte Zeit laffen, die Berzogliche gnädigste Ansimmungen genugsam überlegen, und sich baraufschriftlich unterthänigst erklären zu konnen; Wos ben jedoch Landschafftlicher Seits man sich keinen unbenothigten Ausschub zu Schulden kommen lass serzug hafftet, bie unterthänigste Erklärungen möglichst beschleunigen solle.

S- 7.

Es werden ingleichem Thro Zerzogliche Durchlaucht auf alle und jede schriftliche untersthänigste Borstellungen ebenfalls schriftliche guabigste Resolution ertheilen, und solche denen Landess Berträgen, dem Berkommen, dem Zustand des Landes, und der Borliegenheit der Umstände gesmäß einzurichten geruhen.

5. 8.

Es wird keinem Landschafftlichen Collegio jes malen zugemuthet werden, ben Concipisten einer Landschafftlichen unterthäuissten Vorstellung nahms bast zu machen, noch jemand, auf ben man dißssalls eine Vermuthung batte, selbst, oder die seinige, bestwegen mit Worten, oder Werken, uns gnabig behandelt werden; massen alle dergleichen Schriften nicht nach des Concipisten Willlub, sons dern nach denen Schlussen ber Landschafftlichen Collegien, sowohl was die Sache selbst, als auch die Schreib-Art betrifft, abgefast, und von diesen Collegien nach Gefallen abgeandert, auch in ihrem, und nicht des Concipisten Nahmen, unterthänigst übergeben werden.

allgemeinen La Mag Ring Onne Conlegen, com

Denen wenigen beständig in Stuttgart Unwes fenden bes Engern Ausschuffes wird gnabigft nicht

zugemuthet werden, fich auf etwas unterthänigst einzulaffen, was für den ganzen Engern Ausschuß gehöret.

J. 10.

Noch bem Engern Ansichuf auf etwas, fo bem Groffern Ausschuß zutommt.

S. 11.

Noch bem Gröffern Ausschuft auf etwas, was nach benen Landes Berträgen, und berer beyden Ausschüffe Städten, einer allgemeinen Landed Berssammlung vorbehalten ift, und worzu er nicht, wes nigstens durch von dem Land eingehohlte fremils lige und ungezwungene Gewälte und Bollmachten berechtiget ift.

J. 12.

Thro Gerzogliche Durchlaucht werden in Stener: Saden, oder andern allgemeinen Lans des Mingelegenheiten, es ben dem gnatigst und unterthänigst verabschiedeten altüblichen modo trastandi durchgängig gnadigst belassen, und diesems nach weder das Landschafftliche Corpus überhaupt, noch auch die Pralaten als den geistlichen Lands Stand in Corpore & Membris darben überges hen, sondern Bochst Dero Postulata, und gnadigste Ansimen an das Land, entweder einer allgemeinen Landes: Bersamnlung vorlegen, oder durch die gewohnliche Ausschreiben an die Pralaten, wie auch an die Stadt und Aemter, zu Ertheilung

ber Gewalt und Bollmachten an ben Canbichafftlis den Musichuff anabigft befannt machen laffen : Borben &ochftdiefelbe noch insbesonbere ands bigft verfichern, funftigbin niemalen, es gefchebe and durch mas fur Unterhandlungen es wolle, in bergleichen Fallen mit ben einzelen Stadt und Hems tern , ober Communitæten , folde unmittelbare handlung bornehmen zu laffen , wodurch berfelben Frenheit in Ertheilung ber instruction und Bolls machten , auf einige Beife befchrantet, noch beret Clofterlichen Unterthanen Ginwilligung und Bolls macht wider die Landed-Berfaffung und bas Bers tommen erforbert, und benen Borrechten bes bies felbe vertrettenden Pralaten-Standes etwas detogirt werben tonnte. " sand al madne) machilisiykarınını (C. fi bödyıllı vese

g. 13. .maffal ugof teolog

Dem Engern Ausschuß wird nach Maasgab ber ben deffen Errichtung im Jahr 1554, respective gnädigst und unterthänigst beliebten Berabschiedung nicht verwehrt werden, so oft es die Nothsburft erfordert, zusammen zu kommen, boch daß jedesmalen in Conformitæt des Landtags albschieds de Anno 1608, und des Engern Ausschußsetaats, die unterthänigste Anzeige davon Gr. Berzoglichen Durchlaucht in dem Gerzogslichen Geheimden Rathe geschehe.

S. 14.

Mo auch ber Engere Ausschuß vor nothwens dig halten murbe, ben Großern Ausschuß, ober eine

offic

eine gemeine Laubschafft zu ersorbern; So wollen Se. Gerzogliche Durchlaucht Sich alsbann bem Tubingischen Vertrag benm Punck, die Berschreibung der Landtäge betreffend, gemäß halten.

S. 15.

Bann in Saden, worzu nach benen Lanbebe Compactaten ber Lanbschafft frene Ginwilligung erfordert wird, Sich Ihro Zerzonliche Durch laucht mit treugehorsamsten Pralaten und Lanbsschafft nicht vergleichen können, werden zochst Dieselbe keinen Macht Spruch ergehen: noch einseitige Bersügungen zur Ausübung bringen, und solche als eine Berabschiedung geltend machen, sondern die Sache zu serneren Berhandlungen, oder allerhochst Obristrichterlichem Spruch aus gesetzt sehn lassen.

San Bagen Classe is with a constant Constant of Constant Constant

allo and der Cogres And don bor getlevels die linten winge, den Größern studichung, oder

ing an September desifie and Gebt.